

Organisationsverordnung Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

vom

Der Grosse Stadtrat der Stadt Schaffhausen

gestützt auf Art. 107 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002, Art. 100 Gemeindegesetz vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. j und Art. 54a Stadtverfassung vom 24. September 2009

erlässt als gesetzliche Grundlage:

I. Grundlagen

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Verkehrsbetriebe Schaffhausen» kurz «VBSH» besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen. Rechtsform, Sitz

² Die VBSH plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig.

³ Die VBSH ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Sie führt eine eigene Rechnung mit eigenem Vermögen.

Art. 2

¹ Die VBSH bezweckt die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen insbesondere für den Kanton Schaffhausen, die Stadt Schaffhausen sowie für die Region. Der Grosse Stadtrat setzt folgende politische Zielsetzungen: Zweck

Die VBSH soll als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Die VBSH soll zudem die Bedürfnisse der Kantonsbevölkerung nach marktfähigen Produkten und Dienstleistungen befriedigen.

² Die VBSH kann Aufträge Dritter ausführen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung zu Gunsten der unter Absatz 1 erwähnten Leistungsbezüger nicht beeinträchtigt wird und mindestens die Vollkosten gedeckt sind.

³ Die VBSH kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere auch Beteiligungen eingehen, Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern sowie Gebäulichkeiten erstellen.

Art. 3

Auftrag

¹ Die VBSH erbringt als Transportunternehmung das durch Bund, Kanton, die Stadt und die Gemeinden bestellte und abgegoltene Angebot des öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs zu angemessenen Tarifen nach den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung und unter Beachtung eines ausreichenden Auslastungs- und Kostendeckungsgrads der Linien.

² Die VBSH erbringt – mindestens unter Verrechnung der ungedeckten Mehrkosten – die bei ihr als Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs bestellten Zusatzleistungen.

³ Sie erbringt ihr Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr in der Stadt Schaffhausen sowie in allen anderen Gebieten, für die sie einen Leistungsauftrag angenommen hat.

⁴ Die VBSH ist berechtigt, zu möglichst gewinnbringenden, mindestens aber kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen anzubieten, welche ihre angestammte Tätigkeit als Transportunternehmen in geeigneter Weise ergänzen oder die Anziehungskraft ihres Angebotes als Transportunternehmen des öffentlichen Rechts steigern.

⁵ Die VBSH kann von der Stadt Schaffhausen mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. Grundkapital und weitere Betriebsmittel

Art. 4

Vermögensausscheidung,
Grundkapital

¹ Die Gesellschaft übernimmt von der Stadt Schaffhausen mittels Vermögensausscheidungsvertrag sämtliche Aktiven und Passiven der Rechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH per 31.12.2018 in der Höhe von je Fr. zu Buchwerten.

Die Stadt Schaffhausen stellt das erforderliche Grundkapital in der Höhe von Fr. 3 Mio. zur Verfügung. Dazu werden bestehende Darlehen der Stadt Schaffhausen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ausgedient.

² Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Aktien der Regionalen Verkehrsbetrieben Schaffhausen RVSH AG und löst diese nach Art. 751 OR auf. Als Gegenleistung für die Aktien und Reserven aus Kapitaleinlagen wird ein bedingt rückzahlbares Darlehen im Wert von Fr.

2'150'000 des Kantons Schaffhausen an die Unternehmung errichtet.

³ Die Reserven aus Abgeltungen für den Ortsverkehr bleiben den entsprechenden Bestellern zugeordnet und dienen zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Ortsverkehr.

⁴ Die Reserve gemäss Art. 36 Abs. 2 PBG aus Abgeltungen des Regionalverkehrs wird zweckbestimmt für den Regionalverkehr in die VBSH eingebracht. Die Gewinnverwendung im Regionalverkehr ist in Art. 36 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz geregelt.

⁵ Die Stadt Schaffhausen räumt den VBSH am Grundstück Nr. 5790 (Ebnat) ein Baurecht ein. Alle Gebäude darauf werden entschädigungslos abgetreten.

Art. 5

Die Stadt Schaffhausen haftet subsidiär für die nicht gedeckten Verbindlichkeiten, die aus dem Umstand erwachsen, dass auf dem Gebiet des Kantons bzw. der Stadt Linien des öffentlichen Verkehrs betrieben werden. Staatsgarantie

III. Dienstleistungen und Verträge

Art. 6

Die VBSH kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Sie kann solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen. Beteiligungen

Art. 7

¹ Die VBSH ist Kompetenzzentrum für das Erbringen von Dienstleistungen und kann alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen. Dienstleistungen

² Die VBSH entrichtet der Stadt Schaffhausen für bezogene Dienstleistungen Abgeltungen.

³ Über die von der VBSH beanspruchten städtischen Leistungen werden Vereinbarungen abgeschlossen, in welchen der Leistungsumfang, die Abgeltung und die Revisionszeitpunkte bzw. die gegenseitigen Kündigungsfristen festgehalten werden.

⁴ Die Stadt Schaffhausen und die VBSH können Abgeltungen pauschal oder nach Aufwand vereinbaren.

Art 8

Beratung öffentlicher Verkehr

¹ Die VBSH berät die zuständigen Instanzen wie Kanton oder Stadt Schaffhausen in Fragen des öffentlichen Verkehrs.

² Beratungen der Behörden im üblichen Rahmen erfolgen entschädigungslos. Dies gilt auch für Optimierungen im Rahmen des Fahrplanprozesses.

³ Beratungen, die das übliche Mass überschreiten, wie Abklärungen und Planungen für Linienweiterungen oder umfangreiche Analyseaufträge, können separat in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Tarife werden von der Verwaltungskommission festgelegt. Für den Kanton und die Stadt Schaffhausen sowie für Schaffhauser Gemeinden wird der Tarif maximal kostendeckend ausgestaltet.

Art 9

ergänzende Vorgabe

Die VBSH haben bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags die für Kanton und Stadt Schaffhausen massgebenden ökologischen Vorgaben zu beachten, der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung zu tragen und ihr Erscheinungsbild abzustimmen.

Art 10

Informationspflicht

¹ Die VBSH bringt Regierungsrat und Stadtrat den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.

² Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringen sie sämtliche Angaben gemäss gültigem Rechnungslegungsrecht OR gemäss den Artikeln 663 bis und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, an denen die VBSH kapital- oder stimmenmässig beteiligt ist.

IV. Behörden

Art. 11

Grosser Stadtrat

¹ Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.

² Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Festlegung der politischen Zielvorgaben;
- Erlass und Änderung der Organisationsverordnung;
- Kenntnisnahme Eignerstrategie;
- Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 12

¹ Der Stadtrat übt die folgenden Aufgaben und Befugnisse aus: Stadtrat

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission;
- b) Erlass Eignerstrategie;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung der Verwaltungskommission;
- e) Genehmigung des Entschädigungsreglementes für die Verwaltungskommission;
- f) Genehmigung von Kooperationen und Beteiligungen im Sinne von Art. 6;

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der VBSH sind: Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Verwaltungskommission

Art. 14

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche nach fachlichen Kriterien gewählt werden. Ein Sitz ist mit einer unabhängigen Fachperson für Fragen des öffentlichen Verkehrs zu besetzen, ein weiterer Sitz steht der Personalvertretung zu. Bei der Besetzung ist auf eine bezogen auf das Netzgebiet ausgewogene regionale Vertretung sowie auf eine ausgewogene politische Abstützung Rücksicht zu nehmen. Zusammen-
setzung und
Wahl

² Die Mitglieder werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen der städtischen Behörden.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und mit dem Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Die Verwaltungskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 15

Abberufung

Der Stadtrat kann die gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung abberufen.

Art. 16

Funktion und Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der VBSH. Sie ist für die Führung der VBSH verantwortlich.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Unternehmerstrategie;
- b) Beschlussfassung über die strategischen Unternehmensziele;
- c) Oberleitung der VBSH;
- d) Konstituierung und Festlegung der Organisation inklusive Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der übrigen Ressorts der Verwaltungskommission;
- e) Festsetzung des Geschäftsreglementes;
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und dessen Vertretung;
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- h) Finanzkontrolle, Kontrolle der Finanzflüsse sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der VBSH notwendig ist;
- i) Festsetzung des Budgets;
- j) Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Stadtrates;
- k) Festsetzung der Tarife für Angebote und Beratungsdienste;
- l) Erteilen von besonderen Prüfungsaufträgen an die Revisionsstelle;
- m) Entscheid über Reserverückzahlungen.

Art 17

Delegation von Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission kann nach Bedarf die ihr im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an die Geschäftsleitung delegieren.

² Die Befugnisse nach Art. 16 können nicht delegiert werden.

B. Die Geschäftsleitung

Art. 18

¹ Die von der Verwaltungskommission mit der Geschäftsführung beauftragte Person stellt die Geschäftsleitung zusammen. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung und für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die der Verwaltungskommission nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Auftrag

² Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsaufträge und für eine wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

³ Im Rahmen des Leistungsauftrags verfügt die Geschäftsleitung über das genehmigte Budget und beschliesst Verpflichtungen und Vergabeentscheide bis 1 Mio. Franken für betriebsnotwendige Aufwendungen.

⁴ Für Nachtragskredite steht der Geschäftsleitung eine jährliche Summe von 10 Prozent der einzelnen Voranschlagskredite, insgesamt aber höchstens CHF 700'000 zur Verfügung.

⁵ Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

⁶ Die Geschäftsleitung vertritt die VBSH mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen.

⁷ Weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Finanzdelegationen ans Personal werden im Geschäftsreglement geregelt. .

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine geeignete Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung. Als solche können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Anforderungen, Auftrag

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

⁷ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen VBSH und erstattet der Verwaltungskommission zuhanden der Stadt Schaffhausen Bericht.

⁸ Die zuständigen Instanzen der VBSH sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁹ Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber der Verwaltungskommission und nötigenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde Beanstandungen zu erheben.

¹⁰ Das Controlling der Stadt Schaffhausen hat jederzeit Einsichtsrecht in Buchhaltung, Protokolle und andere Unterlagen.

VI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH

Art. 20

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH werden nach Obligationenrecht angestellt. Sie sind einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.

VII. Leistungsauftrag, Berichterstattung

Art. 21

Für die Erbringung des Regionalverkehrs schliesst die VBSH mit Bund und Kanton oder anderen Bestellern eine Leistungsvereinbarung nach den nationalen Vorgaben ab. Dazu erstellt VBSH eine Offerte mit einem mit den Bestellern abgesprochenen Fahrplanangebot. In der Regel wird die Vereinbarung für zwei Fahrplanjahre abgeschlossen.

² Für die Erbringung des Ortsverkehrs schliesst die VBSH insbesondere mit der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen und

Anstellungs-
verhältnisse

Buslinien-
Leistungs-
vereinbarung

dem Kanton Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung ab. Das Fahrplanangebot wird vorab mit den Bestellern festgelegt. Die Besteller können darin den Einsatz des Fahrpersonals durch Subunternehmer ausschliessen. In der Regel wird die Vereinbarung für zwei Fahrplanjahre abgeschlossen.

³ Für beide Leistungsvereinbarungen werden separate Linienerfolgsrechnungen erstellt, so dass allfällige Gewinne und Verluste auf Regionalverkehr und Ortsverkehr aufgeteilt werden können.

Art. 22

Die Verwaltungskommission unterbreitet dem Regierungsrat und dem Stadtrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen. Bericht-
erstattung

VIII. Finanzierung

A. Mittel der VBSH

Art. 23

¹ Die VBSH verfügt mit der eigenen Rechnung über eigenes Anlage- und Umlaufvermögen sowie eigenes Fremd- und Eigenkapital. Mittel

Art. 24

¹ Die Finanzierung der Angebote der Verkehrsbetriebe im Ortsverkehr erfolgt nach den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes (SR 742.101), der vom Bundesrat erlassenen Abgeltungsverordnung (SR 742.101.1) und des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (SHR 743.100). Abgeltungen
im Ortsverkehr

² Die Leistungen von Kanton, Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder allfälligen weiteren Gemeinden umfassen:

- a) die Abgeltung der ungedeckten Kosten der Verkehrsangebote im Ortsverkehr.
- b) die Abgeltung von Tariferleichterungen (sofern bestellt);

³ Die Reserven aus Abgeltungen für den Ortsverkehr sind den entsprechenden Bestellern zugeordnet und dienen zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Ortsverkehr. Wenn die Reserven ein Mass von 10 bis 15% des Jahresumsatzes des Ortsverkehrs überschreiten, können die Besteller die Rückzahlung des darüber gehenden Betrages in angemessenen Jahrestanchen verlangen. Die

Rückerstattung der Reserven ist zu budgetieren und hat anteilig an alle Besteller zu erfolgen.

Art. 25

Finanzierung

¹ Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks nimmt die VBSH Darlehen bei der Stadt Schaffhausen auf. Die Stadt Schaffhausen stellt dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung.

² Nicht vom Zweck abgedeckte Investitionen kann die VBSH auch aus eigenen Mitteln finanzieren, wozu die Verwaltungskommission über abschliessende Kompetenz verfügt.

³ Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.

Art. 26

Betriebs-
haftpflicht

Die VBSH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

B. Finanzhaushalt, Rechnungsführung

Art. 27

Finanzhaushalt

Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

Art. 28

Rechnungs-
führung

¹ Die VBSH führt eine eigene Rechnung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 957 ff.) und den Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (RKV). Es wird eine Betriebsrechnung für den Betrieb als Ganzes und auch je Linie geführt.

² Die Rechnung der VBSH beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

³ Die Leistungsvereinbarungen werden gemäss den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes und den zugehörigen Verordnungen erstellt.

⁴ Die Anteile an den Unterdeckungen der Ortsbuslinien je Gemeinde werden mit der Leistungsvereinbarung festgelegt.

IX. Haftung und Verantwortlichkeit für Organe und Personal

Art. 29

Die Haftung der VBSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz. Haftung

Art. 30

Die Rechtsbeziehungen der VBSH gegenüber privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der VBSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden. Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten

X. Rechtsschutz

Art. 31

¹ Verfügungen der Geschäftsleitung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Stadtrat mit Beschwerde angefochten werden. Rechtspflege

³ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 32

Das Organisationsreglement der VBSH sowie sämtliche Reglemente werden aufgehoben. Einzig die Beschlüsse der Einwohnergemeinde 7400.2 und 7400.3 bleiben in Kraft. Auflösung bisherigen Rechts

Art 33

¹ Diese Organisationsverordnung untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

² Sie tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons gemäss Art. 119 lit. c Gemeindegesetz per Stichtag in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlungen der Stadt aufzunehmen.